

KOZLOWSKI Rechts- und Steuerberatung

Ul. Wawelska 1/2

70-505 Szczecin

POLEN

<http://ra-kozlowski.com/>

mail@ra-kozlowski.com

Gründung einer OHG in Polen

Die polnische offene Handelsgesellschaft (spółka jawna, kurz „sp.j.“) ist die einfachste Form von Handelsgesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung aller Handelsgesellschaften sind im polnischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000 (Kodeks spółek handlowych) geregelt.

Die polnische OHG gehört zu der Personengesellschaften, die die Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind. Die Gesellschaft kann aber im eigenen Namen Rechte, darunter Eigentum an Immobilien und andere dingliche Rechte, erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden („quasi Rechtspersönlichkeit“). Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Privatvermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft.

Die polnische OHG kann von mindestens zwei Personen gegründet werden. Die Gesellschafter einer polnischen OHG können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Das Vertretungsrecht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen der Gesellschaft.

Es besteht keine Verpflichtung für ein Mindestkapital. Die Gesellschaft ist nicht Körperschaftsteuerpflichtig.

1. Voraussetzung für die Gründung der polnischen OHG

Zur Gründung einer Gesellschaft ist der Abschluss des Gesellschaftsvertrages notwendig.

2. Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Die notwendigen Elemente des Vertrages sind:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- 2) den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- 3) die Bezeichnung der von jedem Gesellschafter zu leistenden Einlagen und deren Wert,
- 4) die Dauer der Gesellschaft, sofern sie bestimmt ist.

Der Gesellschaftsvertrag ist zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich zu schließen. Allgemeine Regeln verlangen jeweils notarielle Form, wenn ein Grundstück eingelegt werden soll.

3. Anmeldung beim Registergericht

Die polnische OHG entsteht mit ihrer Eintragung im Register. Der Eintrag muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Abschluss des Gründungsvertrages erfolgen. Praktisch wird der Antrag auf Eintragung innerhalb weniger Tagen nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages gestellt.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antrag auf die Eintragung mit entsprechenden Anlagen;
- Gesellschaftsvertrag;
- Mietvertrag oder anderer Rechtstitel in Bezug auf den Sitz der Gesellschaft;
- Information über die Gesellschafter (Name, Vorname, Adresse);
- notariell beglaubigte Muster der Unterschriften der vertretungsbefugten Gesellschafter;
- Nachweis der Übertragung der Eintragungsgebühr.

In Polen soll die OHG innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung eingetragen werden. Praktisch dauert es aber auch deutlich länger.

4. Finanzamt

Die Gesellschaft muss auch den Antrag auf Erteilung der Steuernummer (NIP) stellen. Die polnische OHG ist kein Umsatzsteuerpflichtiger. Sie kann jedoch den Antrag auf Registrierung der Gesellschaft als Umsatzsteuerpflichtiger beim zuständigen Finanzamt stellen (falls die Gesellschaft die innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen wird, sollte sie zusätzlich für die innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerberechnungen angemeldet werden).

5. Statistische Identifikationsnummer (REGON)

Die Gesellschaft ist auch beim statistischen Amt anzumelden, wo sie die statistische Identifikationsnummer (REGON) erhält. Die Gesellschaft muss bei der Anmeldung die Haupt- und Nebentätigkeit nach der europäischen Klassifikation anzeigen. Mit der REGON-Nummer werden die aktuellen, statistischen Informationen über die Gesellschaft gesammelt.

Die REGON-Nummer und NIP-Nummer erhält man nach dem Eintragung ins Handelsregister, aber die Anträge müssen gleich mit dem Antrag auf Eintragung ins Handelsregister beim Gerichtsregister eingereicht werden. Die werden durch das Gericht an das Finanzamt und das statistische Amt weitergeleitet.

6. Bankkonto

Die Gesellschaft sollte das Bankkonto eröffnen.

7. Kosten

Unten stellen wir Ihnen die Kosten für eine Gesellschaft mit dem Stammkapital in Höhe von PLN 5.000,00 (keine Immobilie als Einlage) vor:

- Anwaltshonorar nach Vereinbarung (abhängig vom Umfang und Schwierigkeit des Auftrages)
 - Steuer auf zivilrechtliche Handlungen PLN 25,00
 - Eintragung ins Handelsregister PLN 500,00
 - Veröffentlichung im Amtsblatt PLN 100,00
 - Vollmacht für die Eintragung ins Handelsregister PLN 18 PLN
- zusammen: PLN 643,00 (ca. EUR 150) - ohne Anwaltshonorar

zusammen mit Registrierung der OHG als Umsatzsteuerpflichtiger: PLN 813,00 (ca. EUR 190) - ohne Anwaltshonorar.

Die Gründung der Gesellschaft dauert ca. 4 – 6 Wochen.

Die oben genannten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

Łukasz Sokołowski
radca prawny
Rechtsanwalt

<http://ra-kozlowski.com/>

mail@ra-kozlowski.com